

Satzung Fußballverein Wüstenrot e.V. 1928

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

Fußballverein Wüstenrot e.V. 1928

2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen und hat seinen Sitz in Wüstenrot.
3. Der Verein führt die Farben blau-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten unentgeltlich.
5. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch die Ausübung von Fußball und Gymnastik der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
6. Zweck des Vereins ist somit die Förderung des Sports.

§3 Mittel zu Zweck und Ziel

1. Geregelte Übungstage für alle Sportarten unter Leitung und Aufsicht entsprechender Fachkräfte (Übungsleiter).
2. Beteiligung an Verbands- Pokalspielen oder ähnlichen Veranstaltungen der einzelnen Sportarten im In- und Ausland.
3. Bildung und Unterhaltung der entsprechenden Jugendabteilungen.
4. Errichtung und Unterhaltung notwendiger Sportanlagen und der dazu gehörenden Einrichtungen.
5. Pflege des gesellschaftlichen Lebens im Rahmen der sportlichen Grundsätze.

§4 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil.
Es unterliegt der Verwaltung der Vorstandschaft, die es nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf.
2. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zwecken zu verwenden ist.

§5 Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V. und der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und unterwirft sich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
2. Satzung und Ordnung des DFB, die einer einheitlichen Ordnung des deutschen Fußballsports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB aufgestellten und damit im Bereich des DFB allgemein anerkannten Regeln.
3. Der Verein gehört als Mitglied seines Landesverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverbands sind, dem DFB unmittelbar an.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Aus- und den Eintritt in andere Fachverbände beschließen, sofern diese Entscheidungen nicht gegen den Zweck des Vereines verstoßen.

§6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. aktiven Mitgliedern | ausübende Sportler über 18 Jahre. |
| 2. passiven Mitgliedern | Natürliche Personen über 18 Jahre, die gemäß Ziffer 1 keine Sportart im Verein ausüben. |
| 3. Jugendmitgliedern | Jugendliche bis zu 18 Jahren. |
| 4. Ehrenmitgliedern | Mitglieder, die auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. |

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ohne Beitragspflicht.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme in die Mitgliedskartei durch die Vorstandsschaft. Damit ist die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereines

verbunden. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen muß von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein. Bei Ablehnung muß kein schriftlicher Bescheid erfolgen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Organe und der Organisationsregeln teil. Alle Mitglieder haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen. Eine Anmeldung dafür ist erforderlich. Ein Unkostenbeitrag, insbesondere für die Benutzung des Vereinsheimes, kann erhoben werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vorstandschaft bestimmt, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gestattet ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Ansehen des Vereins zu wahren
- den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eventuelle Sonderumlagen zu zahlen.
- den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
- Der Verein kann Spieler mit vereinsinternen Sperren belegen.
- Der Verein haftet nur für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken und Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden aus finanziellen Gründen nicht zur Zahlung in der Lage sind, können vom Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise und zwar dauernd oder befristet befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit. Schüler und Studenten über 18 Jahre können Beitragsermäßigungen beantragen. Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören, sind beitragsfrei.

§11 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit den Beitragszahlungen länger als 1 Jahr im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Diese Rechte können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austrittserklärung
- b. Streichung in der Mitgliedskartei wegen Nichtbezahlung des Beitrags
- c. Ausschluß
- d. Tod

2. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte. Die bis zum Ausscheidungstermin entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

3. Die Beitragspflicht der durch den Austritt oder Streichung ausscheidender Mitglieder erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein hat das Recht, bei Austritt oder Streichung bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzunehmen. Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
5. Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so ist zu mahnen. Haben diese Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Vorstandsbeschuß gestrichen werden.
6. Den Ausschluß aus dem Verein kann der Vorstand aus folgenden Gründen beschließen:
 - gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen und gegen die Vereinsdisziplin
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Handlungen, die den Interessen des Vereins entgegenwirken
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Unsportliches Verhalten
 - Schuldhaftes Beschädigen von Vereinseigentum
 - auf Verlangen einer dem Verein übergeordneten Stelle
 - Rückständiger Beiträge
- 6.1 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Bei Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersetzt.
- 6.2 Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann das Mitglied auf Antrag von der ausübenden oder passiven Vereinstätigkeit entbunden werden.
- 6.3 Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das Mitglied das Recht zur Berufung innerhalb von 14 Tagen.

§13 Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a. Der Vorstand

Er besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden

 - Hauptkassierer
 - stellvertretenden Kassierer
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
 - Stellvertretendem Jugendleiter
 - den Abteilungsleitern
 - dem Teammanger Fußball
 - dem technischen Leiter
 - 5 Beisitzern
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.
3. In die Organe a. und b. können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefaßten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer aufzubewahren und nach Ablauf seiner Funktion als Schriftführer lückenlos an seinen Nachfolger zu übergeben.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme des Kassenberichts durch den Hauptkassierer
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - die Entlastung von Vorstandschaft und Kassenprüfern
 - Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer nach Ablauf der Amtszeit dieser Organe. Alle Funktionäre werden auf 2 Jahre gewählt.
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt über den Vorsitzenden, bei Verhinderung über dessen Vertreter. Der Termin muß 4 Wochen im Voraus im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.
5. Rechnungsprüfer
Die Kassengeschäfte des Vereins werden von zwei Rechnungsprüfern überwacht. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
6. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Berichte des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig
 - Verschiedenes
7. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
8. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen werden.

§15 Versammlungsleitung und Beschlußfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung bestimmten Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter beruft zwei Wahlhelfer.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB, sowie

- dem Hauptkassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Schriftführer
- den Jugendleitern
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- den Abteilungsleitern
- dem Teammanager Fußball
- fünf Beisitzern
- dem technischen Leiter

2. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Für das Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahl erfolgt hälftig wechselseitig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 6 Monate.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Beide Vorsitzende können durch einstimmigen Vorstandsbeschluß ermächtigt werden in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstands zu treffen. Sie haben aber den Vorstand spätestens in seiner nächsten Sitzung von ihrer Entscheidung zu unterrichten.
6. Bei dauernder Beschlußunfähigkeit der Vorstandschaft ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung festgeschrieben ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, mindestens 4-mal jährlich, einberufen.
3. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung der Vorstandschaft ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind anzufertigen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
4. Zum Schluß des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen.
5. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- wenn sie der Vorstand mit Rücksicht entweder auf die Lage des Vereines oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder gefordert wird
- wenn im Falle des Ausscheidens des 1. und/oder des 2. Vorsitzenden während der Wahlperiode oder aus anderen Gründen eine Neuwahl erforderlich wird.
- Neuwahlen sind innerhalb 1 Monats in einer außerordentlichen Hauptversammlung anzusetzen.

§18 Strafbestimmungen

Die Vereinsmitglieder unterliegen neben den in §12 geregelten Bestimmungen einer Strafgewalt Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 200.- DM bzw. 100 Euro gegen jedes Vereinsmitglied verhängen das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines vergeht. Dem Betroffenen ist jedoch vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszweckes gilt §4 dieser Satzung.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung an die Stelle der bisherigen Satzung.

Geheftet, geprüft, Wüstenrot, 01.04.2010

Peter Wild	_____
Michael Huber	_____
Erich Fritz	_____
Alexander Schmid	_____
Bernhard Waldbüßer	_____
Roland Haaf	_____
Andre Fritz	_____

Anlage 1 zur Satzung

Ehrenordnung

§1

Der FV Wüstenrot kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und den Sport folgende Ehrungen vornehmen:

- a. Vereinszugehörigkeit
- b. besondere Vereinsverdienste
- c. Ehrenbrief
- d. Ehrenmitgliedschaft
- e. Ehrenvorstand

§2

Die Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit erfolgt folgendermaßen:

25 Jahre Vereinszugehörigkeit Urkunde, Vereinszugehörigkeitsnadel in Silber

40 Jahre Vereinszugehörigkeit Urkunde, Vereinszugehörigkeitsnadel in Gold

50 Jahre Vereinszugehörigkeit Urkunde, Beitragsbefreiung

danach alle 10 Jahre eine weitere Urkunde

§3

Die Ehrung für besondere Verdienste bzw. langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein erfolgt folgendermaßen:

10 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein Verdienstnadel in Bronze

15 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein Verdienstnadel in Silber

20 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein Verdienstnadel in Gold

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§4

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich Verdienste außerhalb des Vereines erworben haben.

§5

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen 2 Monate vor dem Tag der Verleihung beim 1. Vorsitzenden eingehen.

§6

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

§7

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§9

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§10

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ehrenordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Wüstenrot, 01.04.2010

1. Vorsitzender
Peter Wild

2. Vorsitzender
Michael Huber